

Beitragsordnung des Vereins
„Neue Wege ... zur ganzheitlichen Gesundheit e. V.“

ab 18.05.2025

Artikel 1 – Mitgliedschaft

(siehe Vereinsordnung Artikel 1)

Artikel 2 – Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Mitgliedschaft

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Mitgliedschaft gelten die folgenden Kriterien für Höhe und Fälligkeit:

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 96,00 Euro pro Kalenderjahr.

Bei unterjährigem Eintritt beträgt der Mitgliedsbeitrag 8,00 € pro angefangenem Monat und ist sofort für alle Restmonate des angefangenen Jahres fällig.

Hat ein Mitglied minderjährige Kinder, sind diese auf Wunsch, bis zum Erreichen der Volljährigkeit ebenfalls Mitglied des Vereins – ohne dass ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Laut Artikel 3 hat das minderjährige Kind kein Stimmrecht, ist jedoch in allen anderen Rechten und Pflichten ein vollwertiges Mitglied. Die kostenlose Mitgliedschaft geht nicht automatisch in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft über.

Es besteht die Möglichkeit als passives Mitglied/Fördermitglied dem Verein beizutreten. Fördermitglieder sind Mitglieder die den Verein ausschließlich finanziell unterstützen, ohne dass Artikel 2 und 3 der Vereinsordnung in Kraft treten.

Um ein Fördermitglied zu werden muss der Mitgliedsantrag, die Vereins- und Beitragsordnung unterschrieben werden. Der Fördermitgliedsbeitrag beträgt mindestens 140 € pro Jahr – nach oben keine Grenze. Das Fördermitglied erhält unaufgefordert eine Spendenquittung.

Alles weitere ist in der Satzung § 3 Mitgliedschaft geregelt.

Die Beitragsordnung ist Bestandteil des Mitgliedsantrages.

.....
Datum/Unterschrift Mitglied